



WE CARE ABOUT FOOTBALL

UEFA-Statuten

Geschäftsordnung des UEFA-Kongresses

Ausführungsbestimmungen zu den UEFA-Statuten

Ausgabe Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

UEFA-STATUTEN

I.	BEGRIFFE	1
II.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Artikel 1	Rechtsform und Sitz	1
Artikel 2	Zielsetzungen	1
Artikel 3	Beziehung zur FIFA	2
Artikel 3 ^{bis}	Beziehung zu Interessengruppen im europäischen Fussball	3
Artikel 4	Offizielle Sprachen	3
III.	MITGLIEDSCHAFT	3
Artikel 5	Mitgliedschaft.....	3
Artikel 6	Aufnahme und Aufnahmeverfahren.....	3
Artikel 7	Rechte der Mitglieder	4
Artikel 7 ^{bis}	Pflichten der Mitglieder.....	4
Artikel 8	Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auflösung des Verbandes	5
Artikel 9	Suspension	6
IV.	EHRENPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIEDSCHAFT	6
Artikel 10	Ehrenmitgliedschaft	6
V.	ORGANE	7
Artikel 11	Organe.....	7
1.	Kongress	7
Artikel 12	Allgemein/Beschlussfähigkeit	7
Artikel 13	Ordentlicher Kongress: Befugnisse, Einberufung, Tagesordnung	7
Artikel 14	Ausserordentlicher Kongress: Befugnisse, Einberufung, Tagesordnung	8
Artikel 15	Anträge der Mitglieder	8
Artikel 16	Leitung, Tagespräsident, Stichentscheid.....	8
Artikel 17	Protokoll.....	8
Artikel 18	Stimmrecht	9
Artikel 19	Wahlen	9
Artikel 20	Inkrafttreten der Beschlüsse	10
2.	Exekutivkomitee	10
Artikel 21	Zusammensetzung	10
Artikel 22	Amtsdauer	11
Artikel 23	Befugnisse des Exekutivkomitees	11
Artikel 24	Aufgaben des Exekutivkomitees	11
Artikel 25	Übertragung der Geschäftsführung	12

Artikel 26	Einberufung und Beschlussfähigkeit	12
Artikel 27	Abstimmungs- und Wahlverfahren, Protokoll	13
Artikel 28	Suspension von Mitgliedern des Exekutivkomitees und anderer Organe sowie Enthebung von Kommissionsmitgliedern	13
3.	Präsident	13
Artikel 29	Befugnisse des Präsidenten	13
Artikel 30	Administration – Aufgaben des Generalsekretärs	14
Artikel 31	Ernennung, Anstellung, Sitzungen	14
4.	Rechtspflege	15
Artikel 32	Rechtspflegeorgane	15
Artikel 33	Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer	15
Artikel 34	Berufungssenat	16
Artikel 34 ^{bis}	Ethik- und Disziplinarinspektoren	16
Artikel 34 ^{ter}	Finanzkontrollkammer für Klubs	16
VI.	EUROPÄISCHE MITGLIEDER DES FIFA-RATS	17
Artikel 34 ^{quater}	Europäische Mitglieder des FIFA-Rats	17
VII.	STRATEGISCHER BEIRAT FÜR BERUFSFUSSBALL, GOVERNANCE- UND COMPLIANCE-KOMMISSION, ANDERE KOMMISSIONEN, EXPERTENAUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN	17
Artikel 35	Strategischer Beirat für Berufsfussball	17
Artikel 35 ^{bis}	Governance- und Compliance-Kommission	18
Artikel 35 ^{ter}	Kommissionen	18
Artikel 36	Zusammensetzung	19
Artikel 37	Pflichten	19
Artikel 38	Expertenausschüsse und Arbeitsgruppen	19
VIII.	ADMINISTRATION	20
Artikel 39	Administration	20
Artikel 40	Direktoren	20
Artikel 41	Ernennung, Anstellung, Sitzungen	20
IX.	RECHNUNGSWESEN	20
Artikel 42	Einnahmen, Abgaben und Abzüge von Spieleinnahmen	20
Artikel 43	Voranschlag	21
Artikel 44	Rechnungsabschluss	21
Artikel 45	Rechnungsjahr	21
Artikel 46	Revisionsstelle	21
X.	MEDIEN	22
Artikel 47	Verwertung von Rechten	22
Artikel 48	Audiovisuelle und Hörfunkübertragungen	22

XI. WETTBEWERBE	22
Artikel 49 Wettbewerbe	22
Artikel 50 Wettbewerbsreglement.....	23
Artikel 51 Verbotene Beziehungen	24
Artikel 51 ^{bis} Grundsatz von Auf- und Abstieg	24
XII. DISZIPLINARMASSNAHMEN	25
Artikel 52 Disziplinaratbestände	25
Artikel 53 Disziplinarmaßnahmen gegen Verbände und Vereine	25
Artikel 54 Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen	25
Artikel 55 Disziplinarmaßnahmen und Weisungen	26
Artikel 56 Disziplinarisches Regelwerk.....	26
Artikel 57 Disziplinarbefugnis	26
Artikel 58 Endgültigkeit	26
XIII. ANERKENNUNG DER STATUTEN DER UEFA UND STREITSACHEN	27
1. Anerkennung der Statuten der UEFA	27
Artikel 59 Anerkennung der Statuten der UEFA.....	27
2. Nationale Streitsachen	27
Artikel 60 Schiedsgerichtsbarkeit	27
3. Europäische Streitsachen	27
Artikel 61 TAS als ordentliches Schiedsgericht	27
Artikel 62 TAS als Berufungsschiedsgericht.....	28
Artikel 63 Gemeinsame Bestimmungen	28
XIV. SCHLUSSTITEL	29
Artikel 64 Recht und Gerichtsstand	29
Artikel 65 Unvorhergesehene Fälle	29
Artikel 66 Auflösung der UEFA.....	29
Artikel 67 Gleichstellung von Mann und Frau	29
Artikel 68 Massgebende Fassung	29
Artikel 69 Ausnahme- und Übergangsbestimmungen	29
XV. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN	31
Artikel 70 Inkrafttreten	31

GESCHÄFTSORDNUNG DES UEFA-KONGRESSES

Artikel 1 Kongressleitung	33
Artikel 2 Kongress-Büro	33
Artikel 3 Tagesordnung	33
Artikel 4 Diskussion	33
Artikel 5 Sprecherlaubnis.....	34
Artikel 6 Ordnungsantrag.....	34
Artikel 7 Schriftlichkeit von Anträgen, Zusatz- und Streichungsanträgen.....	34

Artikel 8	Abstimmungen.....	34
Artikel 9	Wahlen	35
Artikel 10	Übersetzung	35
Artikel 11	Protokoll.....	35
Artikel 12	Vertretung.....	35
Artikel 13	Inkrafttreten	35

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN UEFA-STATUTEN

1.	Aufnahmegesuch an die UEFA	37
2.	Wahlen	37
3.	Inkrafttreten	38

UEFA-STATUTEN

I. BEGRIFFE

- | | |
|-----------------|--|
| UEFA | 1. UEFA bedeutet «Union des Associations Européennes de Football» (UEFA). |
| FIFA | 2. FIFA, «Fédération Internationale de Football Association». |
| Verband | 3. «Verband», ein der UEFA angeschlossener Landesverband. |
| Liga | 4. «Liga», eine interne, einem Verband unterstellte Organisation. |
| Exekutivkomitee | 5. «Exekutivkomitee» bedeutet das Exekutivkomitee der UEFA, wie es in Übereinstimmung mit diesen Statuten besteht. |
| Administration | 6. «Administration» bedeutet die Administration der UEFA, wie sie in Übereinstimmung mit diesen Statuten besteht. |
| Fairplay | 7. «Fairplay» bedeutet eine übergreifende, ethischen Prinzipien verpflichtende Geisteshaltung, die insbesondere die Erzielung eines (sportlichen) Erfolges um jeden Preis ablehnt, die Integrität fördert, die Chancengleichheit aller Wettkampfteilnehmer bewahren will und die Achtung der Persönlichkeit und Würde aller am sportlichen Geschehen Beteiligten betont. |
| Offizielle | 8. «Offizielle» bedeutet alle Vorstandsmitglieder, Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten, Trainer, Betreuer sowie die technischen, medizinischen oder administrativen Verantwortlichen der UEFA, eines Verbands, einer Liga oder eines Vereins sowie alle weiteren Personen, die zur Einhaltung der UEFA-Statuten verpflichtet sind. |
| ECA | 9. ECA: Europäische Klubvereinigung. |
| EPFL | 10. EPFL: Verein der europäischen Berufsfußballigen. |

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Rechtsform und Sitz

Artikel 1

- | | |
|------------|---|
| Rechtsform | ¹ Die «Union des Associations Européennes de Football» (UEFA) ist ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. |
| Sitz | ² Ihr Sitz ist in der Schweiz. Das Exekutivkomitee bestimmt den Ort. |

Zielsetzungen

Artikel 2

- | | |
|---------------|---|
| Zielsetzungen | ¹ Die UEFA bezweckt:
a) Behandlung aller Fragen, die den europäischen Fussball betreffen; |
|---------------|---|

- b) Förderung des Fußballs in Europa im Geiste des Friedens, der Verständigung und des Fairplay, ohne Diskriminierung aufgrund der politischen Haltung, des Geschlechts, der Religion, der Rasse oder aus anderen Gründen;
- c) Überwachung und Kontrolle der Entwicklung aller Formen des Fußballs in Europa;
- d) Organisation und Durchführung von internationalen Wettbewerben und Turnieren des europäischen Fußballs in all seinen Formen und unter Beachtung der Gesundheit der Spieler;
- e) Verhinderung jeglicher Methoden und Praktiken, welche die Regularität der Spiele oder Wettbewerbe gefährden oder zum Missbrauch des Fußballs führen;
- f) Förderung und Schutz von ethischen Standards und Good Governance im europäischen Fußball;
- g) Sicherstellung, dass die sportlichen Grundwerte immer Vorrang gegenüber kommerziellen Interessen haben;
- h) Ausschüttung der Einnahmen aus dem Fußball nach dem Solidaritätsprinzip und Unterstützung von Investitionen zugunsten aller Ebenen und Bereiche des Fußballs, insbesondere des Breitenfußballs;
- i) Förderung der Einigkeit in Fragen des europäischen und des Weltfußballs unter den Mitgliedsverbänden;
- j) Wahrung der Gesamtinteressen der Verbände;
- k) Sicherstellung, dass Bedürfnisse der verschiedenen Interessengruppen des europäischen Fußballs (Ligen, Vereine, Spieler, Anhänger) angemessen berücksichtigt werden;
- l) Vertretung der ganzen europäischen Fußballfamilie;
- m) Pflege guter Beziehungen und Zusammenarbeit mit der FIFA und den anderen von ihr anerkannten Konföderationen;
- n) Sicherstellung, dass ihre Vertreter in der FIFA loyal im Geiste europäischer Solidarität handeln;
- o) Ausgleich der Interessen der Verbände, Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten untereinander sowie auf Antrag Hilfeleistung in allen Angelegenheiten.

Mittel zur
Erreichung der
Ziele

² Zur Verfolgung ihrer Zielsetzungen trifft die UEFA die von ihr als geeignet erachteten Massnahmen wie Reglemente, Verträge, Abkommen, Beschlüsse oder Programme.

Beziehung zur FIFA

Artikel 3

Konföderation

¹ Die UEFA ist eine anerkannte Konföderation der FIFA.

Beziehung zur
FIFA

² Die UEFA regelt ihre Beziehung zur FIFA durch Vertrag, soweit dies notwendig ist.

Beziehung zu Interessengruppen im europäischen Fussball

Artikel 3^{bis}

Beziehung zu
Interessen-
gruppen im
europäischen
Fussball

Die UEFA als Führungsinstantz des europäischen Fussballs kann Interessengruppen des europäischen Fussballs (Ligen, Vereine, Spieler, Anhänger) anerkennen und an Beratungen in Fragen des europäischen Fussballs im Konsultativverfahren teilhaben lassen, sofern solche Gruppen:

- a) in Übereinstimmung mit den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der UEFA sowie ihren Grundwerten organisiert sind;
- b) in demokratischer, offener und transparenter Weise konstituiert sind.

Offizielle Sprachen

Artikel 4

Offizielle
Sprachen

¹ Offizielle Sprachen der UEFA sind Englisch, Französisch und Deutsch.

Kongress

² Offizielle Sprachen am Kongress sind Englisch, Französisch, Deutsch und Russisch.

Offizielle
Dokumente,
Unterlagen

³ Für offizielle Dokumente und offizielle Unterlagen gilt Englisch, Französisch und Deutsch. Ergeben sich im Wortlaut Differenzen, gilt die englische Fassung.

III. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft

Artikel 5

Mitglieder

¹ Mitglieder der UEFA können europäische Verbände werden, die ihren Sitz in einem Land haben, das von der Mehrheit der UN-Mitglieder als unabhängiger Staat anerkannt ist, und die im Gebiet ihres Landes für die Organisation und Durchführung des Fussballsports verantwortlich sind.

Ausnahmen

² In Ausnahmefällen, und mit dem Einverständnis der FIFA, kann ein Landesverband Mitglied der UEFA werden, der geographisch zu einem anderen Kontinent gehört und nicht Mitglied einer anderen Konföderation ist.

Aufnahme und Aufnahmeverfahren

Artikel 6

Aufnahme-
gesuch

¹ Ein Verband, der Mitglied der UEFA werden will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.

Zuständigkeit

² Für die Aufnahme eines Verbandes ist der Kongress zuständig.

Vorläufige
Aufnahme

³ Das Exekutivkomitee kann einen Landesverband vorläufig aufnehmen. Über die definitive Aufnahme entscheidet der nächste Kongress.

⁴ Die Ausführungsbestimmungen regeln Einzelheiten über das Aufnahmeverfahren.

Rechte der Mitglieder

Artikel 7

Rechte Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme am Kongress und Ausübung ihres Stimmrechts;
- b) Vorschlagsrecht für Tagesordnungspunkte des Kongresses;
- c) Vorschlagsrecht für Kandidaten für die Wahl des UEFA-Präsidenten sowie für Kandidaten aus ihrem eigenen Verband für die Wahl der Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees und der europäischen Mitglieder des FIFA-Rates;
- d) Vorschlagsrecht für Kandidaten für die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der Rechtspflegeorgane sowie der Kommissionen;
- e) Teilnahme an UEFA-Wettbewerben mit ihren Repräsentativmannschaften und Anmeldung ihrer Vereine für diese Wettbewerbe;
- f) Ausübung aller übrigen Rechte aus Statuten, Reglementen und Beschlüssen der UEFA.

Pflichten der Mitglieder

Artikel 7^{bis}

Fairplay,
Statuten,
Spielregeln

¹ Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Beachtung der Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportlichen Gesinnung als Ausdruck des Fairplay;
- b) Befolgung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA sowie der Entscheidungen des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne (Schweiz);
- c) Befolgung der Spielregeln des «International Football Association Board» (IFAB).

Die Verbände nehmen diese Pflichten in ihre Statuten auf und stellen sicher, dass ihre Ligen, Vereine, Spieler und Offiziellen diese einhalten.

Unabhängigkeit

² Die Verbände führen ihre Geschäfte selbstständig und ohne unzulässige Einflussnahme Dritter. Sie sehen in ihren Statuten ein demokratisches Verfahren vor, das sicherstellt, dass ihr Exekutivorgan frei gewählt wird und dass ihre anderen Organe in völliger Unabhängigkeit gewählt oder ernannt werden. Organe oder Beschlüsse von Organen, deren Wahl oder Ernennung – wenn auch nur einstweilig – nicht unter Beachtung eines solchen Verfahrens durchgeführt wurde, werden von der UEFA nicht anerkannt.

Ligen,
Zusammen-
schlüsse

³ Ligen oder andere Vereinigungen von Vereinen auf Verbandsebene sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verbands zugelassen und sind diesem untergeordnet. Die Verbandsstatuten legen die Zuständigkeiten sowie die Rechte und

Pflichten einer solchen Vereinigung fest. Ihre Statuten und Reglemente sind durch den Verband zu genehmigen.

Klublizenzierungssystem

⁴ Die Verbände wenden ein Klublizenzierungssystem in Übereinstimmung mit den durch die UEFA festgesetzten Mindestanforderungen an. Sie nehmen diese Verpflichtung in ihre Statuten auf und bezeichnen darin die zuständigen Lizenzierungsorgane.

Integrität der Wettbewerbe

⁵ Die Verbände stellen sicher, dass weder natürliche noch juristische Personen (inklusive Holding- und Tochtergesellschaften) die Kontrolle oder Einfluss über mehr als einen ihrer Vereine ausüben, wenn damit die Integrität der Spiele oder Wettbewerbe gefährdet sein könnte. Die Verbände nehmen diese Verpflichtung in ihre Statuten auf und erlassen die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Mitteilung von statutarischen Änderungen

⁶ Die Verbände verpflichten sich, jegliche Änderung ihrer Statuten der UEFA mitzuteilen und nötigenfalls in eine der offiziellen UEFA-Sprachen zu übersetzen.

Rassismus und andere Formen von Diskriminierung

⁷ Die Verbände sind gehalten, wirkungsvolle Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, den Rassismus und alle anderen Formen von Diskriminierung aus dem Fußball zu eliminieren, sowie innerhalb eines rechtlichen Rahmens zu operieren, der gewährleistet, dass ein solches Verhalten streng geahndet wird, insbesondere durch lange Sperren für Spieler und Offizielle sowie durch Teilschließung des Stadions oder Platzsperre bei rassistischem Verhalten von Anhängern.

Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auflösung des Verbandes

Artikel 8

Austritt

¹ Der Austritt eines Verbandes kann auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, unter Wahrung einer Frist von mindestens 6 Monaten. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Administration zu richten.

Auflösung

² Löst sich ein Verband auf, erlischt gleichzeitig seine Mitgliedschaft.

Ausschluss

³ Ein Verband kann aus der UEFA ausgeschlossen werden, wenn er:

- a) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der UEFA nicht nachkommt;
- b) Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA schwer verletzt;
- c) seine Eigenschaft als repräsentativer nationaler Fussballverband verliert;
- d) nicht als Mitglied in die FIFA aufgenommen oder aus der FIFA ausgeschlossen wurde.

Der Ausschluss wird durch den Kongress beschlossen, mit einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden, wobei mindestens die Hälfte der Verbände am Kongress vertreten sein muss.

Finanzielle
Mitgliedschafts-
verpflichtungen

⁴ Ein Verband hat seine finanziellen Mitgliedschaftsverpflichtungen gegenüber der UEFA bis zur Beendigung seiner Mitgliedschaft zu erfüllen.

Suspension

Artikel 9

Exekutivkomitee

¹ Verletzt ein Verband nach Auffassung des Exekutivkomitees Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der UEFA schwer, kann das Exekutivkomitee ihn in seinen Rechten mit sofortiger Wirkung suspendieren.

Besondere
Suspensions-
gründe

^{1bis} Ein Verband kann insbesondere suspendiert werden, wenn sich der Staat in Verbandsangelegenheiten so stark einmischt, dass:

- a) der Verband nicht mehr als allein verantwortlich für die Organisation des Fussballsports auf seinem Gebiet betrachtet werden kann;
- b) der Verband nicht mehr in der Lage ist, seine statutarischen Aufgaben angemessen zu erfüllen;
- c) die korrekte Durchführung eines unter der Ägide des Verbandes ausgetragenen Wettbewerbs nicht mehr gewährleistet ist; oder
- d) die freien Wahlen des Exekutivorgans oder die völlige Unabhängigkeit bei der Wahl oder Ernennung der anderen Organe des Verbandes nicht mehr sichergestellt sind.

Kongress

² Die Suspension muss am nächsten Kongress zum Ausschluss des Mitgliedes führen, es sei denn, der Kongress beschliesst deren Aufhebung oder Weiterführung. Wird die Angelegenheit am nächsten Kongress nicht behandelt, ist die Suspension aufgehoben.

IV. EHRENPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIEDSCHAFT

Ehrenmitgliedschaft

Artikel 10

Ehren-
mitgliedschaft

¹ Die UEFA kann einer Persönlichkeit, die sich um den europäischen Fussball besonders verdient gemacht hat, auf Antrag des Exekutivkomitees die Ehrenpräsidentschaft oder die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ehrenpräsident;
beratende
Stimme

² Ehrenpräsidenten können dem Kongress und den Sitzungen des Exekutivkomitees mit beratender Stimme beiwohnen.

Ehrenmitglieder;
beratende
Stimme

³ Ehrenmitglieder können dem Kongress mit beratender Stimme beiwohnen.

V. ORGANE

Organe

Artikel 11

Organe Organe der UEFA sind:

- Kongress,
- Exekutivkomitee,
- Präsident,
- Rechtspflegeorgane.

1. Kongress

Allgemein/Beschlussfähigkeit

Artikel 12

Oberstes Organ ¹ Der Kongress ist das oberste Organ der UEFA.

Beschluss-
fähigkeit ² Nur ein ordnungsgemäss einberufener Kongress ist beschlussfähig.

Ordentlicher Kongress: Befugnisse, Einberufung, Tagesordnung

Artikel 13

Zeitpunkt ¹ Ein ordentlicher Kongress findet jedes Jahr statt. Das Exekutivkomitee kann einen zweiten ordentlichen Kongress einberufen, um finanzielle Angelegenheiten und/oder andere als besonders wichtig erachtete Themen zu behandeln.

Befugnisse ² Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmenzähler;
- b) Wahl von drei Protokollprüfern;
- c) Genehmigung des Berichtes des Präsidenten und des Exekutivkomitees;
- d) Genehmigung des Berichtes der Administration;
- e) Kenntnisnahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Revisionsstelle sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechnungsvoranschlages;
- f) Wahl des Präsidenten der UEFA;
- g) Wahl der Mitglieder des Exekutivkomitees und Bestätigung der von der ECA und der EPFL gewählten Mitglieder des Exekutivkomitees;
- h) Wahl der europäischen Mitglieder des FIFA-Rates;
- i) Wahl der Revisionsstelle;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Beschlussfassung über gestellte Anträge;
- l) Aufnahme und Ausschluss von Verbänden;
- m) Beschlussfassung über Aufhebung oder Weiterführung einer Suspension eines Verbandes, eines Exekutivkomiteemitgliedes oder eines Mitgliedes eines anderen Organs;
- n) Amtsenthebung von Organmitgliedern;

- o) Prüfung der Tagesordnung des FIFA-Kongresses;
- p) Genehmigung des Protokolls gem. Art. 17, Abs. 2, sofern nötig;
- q) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Frist,
Tagesordnung,
Einberufung des
Kongresses

³ Die schriftliche Ankündigung des Kongresses erfolgt mindestens drei Monate im Voraus. Die formelle Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Kongress mit der vom Exekutivkomitee erstellten Tagesordnung.

Ausserordentlicher Kongress: Befugnisse, Einberufung, Tagesordnung

Artikel 14

Einberufung ¹ Die Einberufung erfolgt durch das Exekutivkomitee oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliches Gesuch verlangt, unter Angabe der Geschäfte, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.

Frist ² Der Kongress hat im Fall der Einberufung durch einen Fünftel der Mitglieder innert drei Monaten stattzufinden. Die Einberufung hat mindestens zwei Monate vor dem Kongress zu erfolgen.

Tagesordnung ³ Die Tagesordnung, für deren Erstellung das Exekutivkomitee zuständig ist, wird mit der Einberufung bekannt gegeben. Das Exekutivkomitee kann auch Geschäfte auf die Tagesordnung setzen, die in die Befugnis des ordentlichen Kongresses fallen.

Anträge der Mitglieder

Artikel 15

Schriftform, Frist Verbände, die Anträge auf die Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses zu setzen wünschen, müssen sie klar formuliert der Administration mindestens zwei Monate vor dem Kongress schriftlich einreichen; Anträge sind kurz zu begründen.

Leitung, Tagespräsident, Stichentscheid

Artikel 16

Leitung ¹ Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der erste Vizepräsident leitet den Kongress. Ist der erste Vizepräsident nicht anwesend, leitet ein anderer, vom Exekutivkomitee zu diesem Zweck bestimmter Vizepräsident den Kongress. Ist kein Vizepräsident anwesend, so wählt der Kongress ein Mitglied des Exekutivkomitees als Tagespräsidenten.

Stichentscheid ² Der Vorsitzende hat bei Abstimmungen den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt Art. 19.

Protokoll

Artikel 17

Protokoll ¹ Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen.

Genehmigung ² Die Protokollprüfer prüfen das Protokoll. Danach wird es den Verbänden innert 90 Tagen nach dem Kongress zugestellt. Es gilt

als genehmigt, wenn dagegen nicht innert 30 Tagen nach Zustellung Einwendungen mit eingeschriebenem Brief an die Administration erhoben werden. Bei Einwendungen wird das Protokoll auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Kongresses gesetzt.

Stimmrecht

Artikel 18

- | | |
|--------------------------------------|---|
| Stimmrecht | ¹ Jeder Verband hat eine Stimme. |
| Vertretung | ² Vertretung ist nicht gestattet. |
| Offene Abstimmung | ³ Es wird offen abgestimmt, wenn der Kongress nichts anderes beschliesst. |
| Einfaches und qualifiziertes Mehr | ⁴ Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, wird mit einfachem Mehr abgestimmt, wobei die abgegebenen, gültigen Stimmen massgebend sind. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Auflösung der UEFA ist eine 4/5-Mehrheit aller Mitglieder, für eine Statutenänderung eine 2/3-Mehrheit der am Kongress anwesenden Mitglieder notwendig. |
| Suspension, provisorische Mitglieder | ⁵ Suspendierte oder vorläufig aufgenommene Verbände haben kein Stimmrecht. |

Wahlen

Artikel 19

- | | |
|--|--|
| Verfahren | ¹ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (d.h. mehr als die Hälfte) der abgegebenen, gültigen Stimmen; im zweiten und dritten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr (grösste Anzahl der Stimmen). Danach gilt bei Stimmengleichheit das Los. |
| Geheime Wahl | ² Es gilt geheime Wahl. Entspricht die Anzahl der Kandidaten der Anzahl freier Sitze, kann der Kongress anders beschliessen. |
| Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Exekutivkomitees | ³ Die Wahl des Präsidenten und von acht vom Kongress zu wählenden Mitgliedern des Exekutivkomitees (darunter mindestens eine Frau) findet jeweils im Kalenderjahr vor der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt. Die Wahl der anderen acht vom Kongress zu wählenden Mitglieder des Exekutivkomitees findet jeweils im Kalenderjahr nach der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt. Die Bestätigung der von der ECA und der EPFL zu wählenden Mitglieder des Exekutivkomitees findet jeweils im Kalenderjahr nach der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt. |
| Wahl der europäischen Mitglieder des FIFA Rates | ⁴ Die UEFA wählt drei FIFA-Vizepräsidenten (von denen einer durch die vier britischen Verbände England, Schottland, Nordirland und Wales vorzuschlagen ist) und sechs Mitglieder des FIFA-Rates (darunter mindestens eine Frau). Der UEFA-Präsident ist ex officio FIFA-Vizepräsident. Die Wahl der zwei anderen FIFA-Vizepräsidenten und eines Mitglieds des FIFA-Rates findet jeweils |

im Kalenderjahr vor der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt. Die Wahl der anderen fünf Mitglieder des FIFA-Rates findet jeweils im Kalenderjahr nach der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt.

Weiteres ⁵ Im Übrigen gilt Art. 18 sinngemäss.

Inkrafttreten der Beschlüsse

Artikel 20

Frist Kongressbeschlüsse sind für alle Verbände verbindlich. Sie treten drei Monate nach dem Ende des Kongresses in Kraft. Der Kongress kann einen früheren oder späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens beschliessen.

2. Exekutivkomitee

Zusammensetzung

Artikel 21

Zusammen-
setzung ¹ Das Exekutivkomitee setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) sechzehn durch einen Kongress gewählten Mitgliedern (darunter mindestens eine Frau), und
- c) zwei von der ECA gewählten und vom Kongress bestätigten Mitgliedern sowie einem von der EPFL gewählten und vom Kongress bestätigten Mitglied, welche dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Exekutivkomitees haben. Vom Kongress gewählte bzw. bestätigte Mitglieder des Exekutivkomitees verpflichten sich dazu, nach Treu und Glauben, loyal und unabhängig im besten Interesse der UEFA sowie der Förderung und Entwicklung des europäischen Fußballs zu handeln.

Wählbarkeit ² Es dürfen ihm nicht mehrere Vertreter des gleichen Verbandes angehören. Diese Vorschrift gilt weder für das weibliche Mitglied des Exekutivkomitees noch für die von der ECA und der EPFL gewählten Mitglieder des Exekutivkomitees. Die von der ECA gewählten Mitglieder des Exekutivkomitees dürfen nicht aus Vereinen kommen, die ein und demselben Verband angehören.

Voraussetzung ³ Mit Ausnahme des Präsidenten und weiblicher Kandidaten müssen die vom Kongress zu wählenden Mitglieder des Exekutivkomitees in ihrem Verband eine aktive Funktion (d.h. Präsident, Vizepräsident, Generalsekretär oder CEO) ausüben. Wird diese Voraussetzung während der Amtsdauer von einem Mitglied nicht mehr erfüllt, so kann es sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen.

Präsident ^{3bis} Eine Kandidatur für das Amt des UEFA-Präsidenten ist nur gültig, wenn sie von mindestens drei Mitgliedsverbänden unterstützt wird.

Vizepräsidenten-
tenschaft ⁴ Das Exekutivkomitee wählt auf Vorschlag des Präsidenten einen ersten und vier weitere Vizepräsidenten sowie einen

Schatzmeister (mit dem Status eines Vizepräsidenten). Der Präsident kann den einzelnen Vizepräsidenten spezifische Aufgaben zuteilen.

Amtsdauer

Artikel 22

Dauer,
Wiederwahl

¹ Die Amtsdauer des Präsidenten und der durch einen Kongress gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Acht Mitglieder, bzw. acht Mitglieder (darunter mindestens eine Frau) und der Präsident, werden jedes zweite Jahr gewählt. Die Amtsdauer der von der ECA und der EPFL gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Zulässig sind maximal drei Amtszeiten als Präsident oder Mitglied des Exekutivkomitees (unabhängig davon, ob aufeinanderfolgend oder nicht). Unvollständige Amtszeiten zählen jeweils als vollständige Amtszeiten.

Beginn und
Ende

^{1bis} Die Amtszeit des Präsidenten und der Mitglieder des Exekutivkomitees beginnt mit dem Abschluss des Kongresses, bei dem sie gewählt bzw. bestätigt wurden, und endet mit dem Abschluss des Kongresses, bei dem ihre Nachfolger gewählt bzw. bestätigt werden.

Alters-
beschränkung

² Eine Wahl oder Wiederwahl ist nach dem zurückgelegten 70. Lebensjahr nicht möglich.

Vakanz

³ Tritt eine Vakanz ein, wählt bzw. bestätigt der nächste ordentliche Kongress einen Ersatz für die verbleibende Amtsdauer. Bei einer Vakanz im letzten Jahr der Amtsdauer wird kein Ersatz gewählt bzw. bestätigt.

Befugnisse des Exekutivkomitees

Artikel 23

Zuständigkeit

¹ Das Exekutivkomitee kann in allen Angelegenheiten Reglemente erlassen und Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten dem Kongress oder einem anderen Organ zugeteilt sind.

Geschäfts-
führung

² Das Exekutivkomitee führt die Geschäfte der UEFA, soweit es die Geschäftsführung nicht übertragen hat oder diese durch die Statuten nicht an den Präsidenten oder an die Administration übertragen sind.

Aufgaben des Exekutivkomitees

Artikel 24

Unübertragbare
Aufgaben

¹ Das Exekutivkomitee hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der UEFA und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung und Beaufsichtigung des Rechnungswesens;

- d) die Ernennung der fünf Mitglieder der Governance- und Compliance-Kommission sowie den Erlass eines Reglements über deren Aufgaben;
- e) die Ernennung des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs auf Vorschlag des Präsidenten;
- f) die Abberufung des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs auf Vorschlag des Präsidenten oder durch Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Exekutivkomitees;
- g) die Oberaufsicht über die Administration, wozu auch der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär gehören, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- h) die Genehmigung des jährlichen Geschäftsplanes der Administration;
- i) die Erstellung eines schriftlichen Berichtes zuhanden des ordentlichen Kongresses;
- j) die Prüfung des Berichtes der Administration zuhanden des ordentlichen Kongresses.

² Das Exekutivkomitee kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften einem oder mehreren seiner Mitglieder zuweisen.

Übertragung der Geschäftsführung

Artikel 25

Übertragung der
Geschäfts-
führung

¹ Das Exekutivkomitee ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm erlassenen Organisationsreglements ganz oder teilweise dem Präsidenten, einem oder mehreren seiner Mitglieder und/oder der Administration zu übertragen.

Organisations-
reglement

² Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Einberufung und Beschlussfähigkeit

Artikel 26

Sitzungen

¹ Das Exekutivkomitee tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Es wird durch den Präsidenten einberufen. Auf Antrag von wenigstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern hat der Präsident das Exekutivkomitee innert zwei Wochen einzuberufen. Der Präsident kann Dritte zur Teilnahme an den Sitzungen des Exekutivkomitees mit beratender Funktion einladen.

Quorum

² Das Exekutivkomitee ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident.

Ausstand

³ Mitglieder des Exekutivkomitees und der Präsident dürfen an Sitzungen nicht teilnehmen und an Entscheidungen nicht

mitwirken, in denen Fragen behandelt werden, die den Verband und/oder einen Verein und/oder eine Liga des Verbandes betreffen, dem/denen sie angehören, sowie in anderen Fällen, in denen ein Interessenkonflikt besteht.

Inkrafttreten ⁴ Die Beschlüsse des Exekutivkomitees treten sofort in Kraft, wenn das Exekutivkomitee nichts anderes beschliesst.

Abstimmungs- und Wahlverfahren, Protokoll

Artikel 27

Einfaches Mehr ¹ Wenn nichts anderes beschlossen wird, und unter Vorbehalt von Abs. 2 nachfolgend, gilt für Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abstimmungen hat bei Stimmgleichheit der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Es wird offen abgestimmt und geheim gewählt, wenn nichts anderes beschlossen wird.

Stimm- und Wahlrecht ² Stimm- und wahlberechtigt sind die von einem Kongress gewählten bzw. bestätigten Mitglieder.

Protokoll ³ Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Exekutivkomitees vor der nächsten Sitzung zugestellt.

Suspension von Mitgliedern des Exekutivkomitees und anderer Organe sowie Enthebung von Kommissionsmitgliedern

Artikel 28

Pflichtverletzung, Unwürdigkeit ¹ Das Exekutivkomitee kann ein eigenes oder ein Mitglied eines anderen Organs (Art. 11) wegen grober Pflichtverletzung oder wegen Unwürdigkeit bis zum nächsten ordentlichen Kongress suspendieren.

Zustimmung ² Art. 9, Abs. 2 gilt sinngemäss.

Amtsenthörung ³ Aus den gleichen Gründen kann es Mitglieder von Kommissionen ihrer Tätigkeit entheben und sie für die verbleibende Zeit ihres Mandats ersetzen.

Qualifiziertes Mehr, Ausstand ⁴ Für diese Beschlüsse gilt das qualifizierte Mehr von Dreivierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Exekutivkomitees. Das durch den Beschluss betroffene Mitglied tritt in den Ausstand.

3. Präsident

Befugnisse des Präsidenten

Artikel 29

Vertretung ¹ Der Präsident vertritt die UEFA.

Leitung ² Der Präsident leitet die Sitzungen des Kongresses und des Exekutivkomitees.

Stichentscheid ³ Bei Abstimmungen hat er den Stichentscheid.

Weitere
Befugnisse

⁴ Der Präsident ist zudem verantwortlich für:

- a) die Beziehungen zwischen der UEFA und der FIFA;
- b) die Beziehungen zwischen der UEFA und den anderen Konföderationen;
- c) die Beziehungen zwischen der UEFA und ihren Mitgliedsverbänden;
- d) die Beziehungen zwischen der UEFA und politischen Instanzen und internationalen Organisationen;
- e) die Umsetzung der Beschlüsse des Kongresses und des Exekutivkomitees durch die Administration;
- f) die Aufsicht über die Arbeit der Administration.

Bei Ausübung dieser Verantwortlichkeiten berät sich der Präsident mit dem Exekutivkomitee.

Verhinderung

⁵ Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der erste Vizepräsident dessen Aufgaben.

Administration – Aufgaben des Generalsekretärs

Artikel 30

Geschäfts-
führung der
Administration

¹ Der Generalsekretär ist für die Organisation, Verwaltung und Führung der Administration verantwortlich.

² Folgende Aufgaben stehen ihm namentlich zu:

- a) die Vertretung der UEFA, soweit sie ihm durch den Präsidenten übertragen ist;
- b) die Ernennung und Abberufung der Direktoren nach Rücksprache mit dem Präsidenten;
- c) die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Administration;
- d) die Unterbreitung eines jährlichen Geschäftsplanes;
- e) die Erstellung eines schriftlichen Berichtes zuhanden des ordentlichen Kongresses;
- f) die Erstellung eines Voranschlages über Einnahmen und Ausgaben;
- g) die Auslösung von Ausgaben im Rahmen des Budgets.

Zusätzliche
Aufgaben

³ Die zusätzlichen Aufgaben der Administration regelt das Exekutivkomitee im Einzelnen in einem Reglement.

Übertragung

⁴ Der Generalsekretär kann seine Aufgaben an den stellvertretenden Generalsekretär und/oder an die Direktoren übertragen. Die übertragenen Aufgaben werden in einem durch das Exekutivkomitee genehmigten Reglement definiert.

Ernennung, Anstellung, Sitzungen

Artikel 31

Ernennung,
Anstellung

¹ Das Exekutivkomitee ernennt den Generalsekretär und den stellvertretenden Generalsekretär, die von der UEFA angestellt sind.

Teilnahme an
Sitzungen

² Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär wohnen den Sitzungen des Kongresses, des Exekutivkomitees und seiner Ausschüsse sowie der Kommissionen bei und beteiligen sich beratend an den Diskussionen. Der Generalsekretär kann sich durch den stellvertretenden Generalsekretär vertreten lassen.

4. Rechtspflege

Rechtspflegeorgane

Artikel 32

Rechtspflege-
organe

¹ Die Rechtspflegeorgane der UEFA sind:

- a) die UEFA-Disziplinarinstanzen, d.h. die Kontroll-, Ethik- und Disziplinar-kammer und der Berufungssenat;
- b) die Ethik- und Disziplinarinspektoren;
- c) die Finanzkontrollkammer für Klubs.

Die Mitglieder der Rechtspflegeorgane sind unabhängig und dürfen weder einem anderen Organ noch einer anderen Kommission der UEFA angehören. Sie dürfen in Bezug auf Angelegenheiten, bei denen ein Interessenkonflikt vorliegt oder vermutet werden kann, weder Massnahmen ergreifen noch Einfluss ausüben. Sie sind ausschliesslich den UEFA-Statuten, -Bestimmungen und -Reglementen sowie dem Gesetz verpflichtet.

Wahl,
Amtsdauer

² Die Mitglieder der Kontroll-, Ethik und Disziplinar-kammer und des Berufungssenats sowie die Ethik- und Disziplinarinspektoren werden vom Exekutivkomitee (aus den von den UEFA-Mitgliedsverbänden vorgeschlagenen Kandidaten) für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder der Finanzkontrollkammer für Klubs werden vom Exekutivkomitee für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Liste der gewählten Mitglieder der Rechtspflegeorgane der UEFA wird dem Kongress zur Ratifizierung vorgelegt.

Zuständigkeit

³ Weitere Bestimmungen zu den UEFA-Rechtspflegeorganen werden in der Rechtspflegeordnung oder einem anderen vom Exekutivkomitee genehmigten, spezifischen Reglement festgelegt.

Kontroll-, Ethik- und Disziplinar-kammer

Artikel 33

Zusammen-
setzung

¹ Die Kontroll-, Ethik- und Disziplinar-kammer setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern zusammen.

Quorum

² Die Kontroll-, Ethik- und Disziplinar-kammer entscheidet in der Regel mit allen Mitgliedern; mit mindestens drei Mitgliedern ist sie bereits entscheidungsbefugt. Ausnahmen regelt die UEFA-Rechtspflegeordnung, die vorsehen kann, dass der Vorsitzende, einer der Vizevorsitzenden oder ein als Ad-hoc-Vorsitzender

handelndes Mitglied in bestimmten Fällen als Einzelrichter urteilen kann.

- Zuständigkeit ³ Die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer ist zuständig für die Verhandlung von Disziplinar- und Ethikangelegenheiten und allen anderen Angelegenheiten, die gemäss diesen Statuten oder gemäss vom UEFA-Exekutivkomitee genehmigten Reglementen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

Berufungssenat

Artikel 34

- Zusammensetzung ¹ Der Berufungssenat setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern zusammen.

- Quorum ² Der Berufungssenat entscheidet in der Regel mit drei Mitgliedern. Ausnahmen regelt die UEFA-Rechtspflegeordnung, die insbesondere vorsehen kann, dass für begründete oder unbegründete Berufungen, die offensichtlich unzulässig sind, der Vorsitzende, einer der Vizevorsitzenden oder ein als Ad-hoc-Vorsitzender handelndes Mitglied als Einzelrichter urteilen kann.

- Zuständigkeit ³ Der Berufungssenat entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer in Übereinstimmung mit der Rechtspflegeordnung. Diese kann vorsehen, dass ein Fall unter dringlichen Umständen, insbesondere wenn es um die Zulassung zu bzw. den Ausschluss von UEFA-Wettbewerben geht, direkt an den Berufungssenat verwiesen wird.

Ethik- und Disziplinarinspektoren

Artikel 34^{bis}

- Zusammensetzung ¹ Das Exekutivkomitee ernennt die notwendige Anzahl von Ethik- und Disziplinarinspektoren und einen von ihnen zum Generalinspektor.

- Zuständigkeit ² Die Ethik- und Disziplinarinspektoren vertreten die UEFA in Verfahren vor der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer und dem Berufungssenat.

Finanzkontrollkammer für Klubs

Artikel 34^{ter}

- Zusammensetzung ¹ Die Finanzkontrollkammer für Klubs setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und der notwendigen Anzahl weiterer Mitglieder zusammen.

- Quorum ² Die Finanzkontrollkammer für Klubs entscheidet in der Regel mit mindestens drei Mitgliedern (wovon eines der Vorsitzende, ein Vizevorsitzender oder ein als Ad-hoc-Vorsitzender handelndes Mitglied sein muss). Ausnahmen regelt ein vom Exekutivkomitee genehmigtes, spezifisches Reglement, das insbesondere vorsehen kann, dass der Vorsitzende, einer der Vizevorsitzenden

oder ein als Ad-hoc-Vorsitzender handelndes Mitglied in bestimmten Fällen als Einzelrichter entscheiden kann.

Zuständigkeit ³ Die Finanzkontrollkammer für Klubs entscheidet in Angelegenheiten, die in den vom Exekutivkomitee genehmigten, einschlägigen Reglementen aufgeführt sind.

VI. EUROPÄISCHE MITGLIEDER DES FIFA-RATS

Europäische Mitglieder des FIFA-Rats

Artikel 34^{quater}

Mit Ausnahme des Präsidenten und weiblicher Kandidaten muss jedes vom UEFA-Kongress zu wählende Mitglied des FIFA-Rats in seinem Verband eine aktive Funktion (d.h. Präsident, Vizepräsident, Generalsekretär oder CEO) ausüben. Wird diese Voraussetzung während der Amtsdauer nicht mehr erfüllt, kann sich das betreffende Mitglied nicht mehr zur Wiederwahl stellen.

VII. STRATEGISCHER BEIRAT FÜR BERUFSFUSSBALL, GOVERNANCE- UND COMPLIANCE-KOMMISSION, ANDERE KOMMISSIONEN, EXPERTENAUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN

Strategischer Beirat für Berufsfussball

Artikel 35

Zusammen-
setzung ¹ Der Strategische Beirat für Berufsfussball setzt sich zusammen aus:

- a) vier Vizepräsidenten des Exekutivkomitees der UEFA;
- b) gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Interessengruppe der europäischen Berufsfussballligen;
- c) gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Interessengruppe der an UEFA-Wettbewerben teilnehmenden Vereine;
- d) gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Spielergewerkschaft, die die Interessen von Berufsspielern in Europa vertritt.

Pflichtenheft ² Einzelheiten betreffend die Zusammensetzung und Organisation des Strategischen Beirats für Berufsfussball, einschliesslich der Einsetzung von Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen zur Behandlung spezifischer Fragen, sowie die genauen ihm übertragenen Aufgaben werden in einem vom Exekutivkomitee erstellten Pflichtenheft geregelt.

Aufgaben ³ Der Strategische Beirat für Berufsfussball ist insbesondere mit den folgenden Aufgaben betraut:

- a) Suche nach Lösungen im Hinblick auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Interessengruppen des europäischen Fußballs;

- b) Behandlung der Problematik des sozialen Dialogs im europäischen Berufsfussball;
- c) Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit den UEFA-Klubwettbewerben und deren Spielkalendern.

Funktion ⁴ Der Strategische Beirat für Berufsfussball erstattet direkt dem Exekutivkomitee Bericht und übt einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Exekutivkomitees aus.

Governance- und Compliance-Kommission

Artikel 35^{bis}

Aufgaben ¹ Die Governance- und Compliance-Kommission überprüft periodisch die Aktivitäten der UEFA in Bezug auf Good Governance, Compliance und Risikomanagement.

Zusammen-
setzung ² Das Exekutivkomitee ernennt die fünf Mitglieder der Governance- und Compliance-Kommission, drei davon aus unterschiedlichen Landesverbänden; die anderen beiden müssen unabhängig sein. Der Vorsitzende der Governance- und Compliance-Kommission wird auf Vorschlag des Präsidenten vom Exekutivkomitee bestimmt. Alle Mitglieder der Governance- und Compliance-Kommission sind je auf vier Jahre ernannt. Diese Ernennungen finden jeweils nach dem Wahlkongress im Kalenderjahr vor der Endrunde der UEFA-Fußball-Europameisterschaft statt. Die Liste der ernannten Mitglieder der Governance- und Compliance-Kommission wird dem Kongress zur Ratifizierung vorgelegt.

Bericht-
erstattung ³ Die Governance- und Compliance-Kommission erstattet dem Exekutivkomitee über ihre Kontrollen schriftlich Bericht mit Kopie an den Generalsekretär.

Kommissionen

Artikel 35^{ter}

Kommissionen Kommissionen sind:

1. Kommission für Landesverbände
2. Finanzkommission
3. Schiedsrichterkommission
4. Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe
5. Kommission für Klubwettbewerbe
6. Kommission für Junioren- und Amateurfussball
7. Kommission für Frauenfussball
8. Kommission für Futsal und Beach Soccer
9. HatTrick-Kommission
10. Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung
11. Klublizenzierungskommission
12. Kommission für Stadien und Sicherheit
13. Medizinische Kommission
14. Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler

- 15. Kommission für Rechtsfragen
- 16. Beratungskommission für Marketingfragen
- 17. Medienkommission
- 18. Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung
- 19. Fussballkommission

Zusammensetzung

Artikel 36

- | | |
|-------------------------|--|
| Amts-dauer | ¹ Das Exekutivkomitee wählt auf Antrag des Präsidenten den Vorsitzenden, einen oder mehrere Vizevorsitzende und die Mitglieder der Kommissionen für die Dauer von vier Jahren. Diese Ernennungen finden jeweils nach dem Wahlkongress im Kalenderjahr vor der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt. |
| Alters-
beschränkung | ² Eine Wahl oder Wiederwahl ist nach dem zurückgelegten 70. Altersjahr nicht möglich. |
| Anzahl | ³ Das Exekutivkomitee legt die Anzahl der Mitglieder jeder Kommission fest. |

Pflichten

Artikel 37

- | | |
|---------------|---|
| Vertretung | ¹ Der Vorsitzende vertritt die Kommission. Er setzt nach Rücksprache mit der Administration den Sitzungstermin fest, ist für die Erledigung der Arbeiten verantwortlich und berichtet dem Exekutivkomitee laufend über die Arbeiten seiner Kommission. |
| Büro | ² Jede Kommission kann ein Büro einsetzen. |
| Befugnisse | ³ Die Kommissionen beraten das Exekutivkomitee. Dieses kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben an eine Kommission übertragen. |
| Pflichtenheft | ⁴ Das Exekutivkomitee erlässt für jede Kommission ein Pflichtenheft. |

Expertenausschüsse und Arbeitsgruppen

Artikel 38

- | | |
|-------------------------|--|
| Einsetzung,
Aufgaben | ¹ Das Exekutivkomitee, der Präsident oder der Generalsekretär können bei Bedarf für besondere Aufgaben Expertenausschüsse und für besondere, zeitlich befristete Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. |
| Amts-dauer | ² Die Mitglieder der Expertenausschüsse werden für die Dauer von vier Jahren ernannt. |
| Pflichtenheft | ³ Sofern notwendig, kann ein Pflichtenheft erlassen werden. |

VIII. ADMINISTRATION

Administration

Artikel 39

Aufgaben ¹ Die Administration erledigt unter der Leitung des Generalsekretärs die Geschäfte der UEFA.

² Dazu gehören namentlich:

- a) Ausführung der Beschlüsse des Kongresses, des Exekutivkomitees und des Präsidenten;
- b) Vorbereitung von Kongressen sowie von Sitzungen des Exekutivkomitees und der Kommissionen;
- c) Erstellen der Kongressprotokolle sowie der Protokolle über Sitzungen des Exekutivkomitees und der Kommissionen;
- d) Erledigung der operativen Geschäfte der UEFA;
- e) Rechnungswesen der UEFA;
- f) Öffentlichkeitsarbeit.

Direktoren

Artikel 40

Aufgaben ¹ Die Direktoren führen unter der Aufsicht des Generalsekretärs Teile der Geschäfte der UEFA.

² Der Generalsekretär regelt die Aufgaben der Direktoren.

Ernennung, Anstellung, Sitzungen

Artikel 41

Ernennung, Anstellung ¹ Der Generalsekretär ernennt nach Rücksprache mit dem Präsidenten die Direktoren, die von der UEFA angestellt sind.

Teilnahme an Sitzungen ² Die Direktoren wohnen in der Regel den Sitzungen des Exekutivkomitees, soweit ihre Geschäftstätigkeit betreffend, bei und beteiligen sich beratend an den Diskussionen.

IX. RECHNUNGSWESEN

Einnahmen, Abgaben und Abzüge von Spieleinnahmen

Artikel 42

Einnahmen ¹ Die Einnahmen der UEFA setzen sich aus folgenden Beiträgen, Abgaben sowie weiteren Einkünften zusammen:

- a) Jahresbeitrag von EUR 200 pro Verband, der am 1. Januar jeden Jahres zur Zahlung fällig ist;
- b) Wettbewerbs-Einschreibegebühren gemäss den Reglementen der UEFA-Wettbewerbe;
- c) Reglementarisch festgelegte Einkünfte und Abgaben aus Karten-, Fernseh- und Werbeeinnahmen der UEFA-Wettbewerbe gemäss den finanziellen Bestimmungen in den Wettbewerbsreglementen;

- d) Abgaben aus FIFA-Wettbewerbsspielen gemäss den finanziellen Bestimmungen in den FIFA-Wettbewerbsreglementen;
 - e) Abgaben aus A-Länderspielen gemäss besonderen Ausführungsbestimmungen;
 - f) Einkünfte aus der Verwertung von Rechten aller Art.
- Berechnung der Abgaben** ² Die Abgaben berechnen sich nach den Bruttoeinnahmen. Abzugsberechtigt sind nur effektiv bezahlte Steuern sowie Platzmieten, die zusammen 30% der Bruttoeinnahmen aus dem Kartenverkauf nicht übersteigen dürfen.
- Mindestabgaben** ³ Die Wettbewerbsreglemente regeln die Mindestabgaben für ein Wettbewerbsspiel.
- Zahlungsfrist** ⁴ Die Abgaben sind innert 60 Tagen nach dem Spiel der UEFA zu überweisen.
- Haftung** ⁵ Die Verbände:
- a) haften der UEFA für die aus Art. 42, Abs. 1 oben entstehenden finanziellen Verpflichtungen ihrer Vereine gegenüber der UEFA;
 - b) können von der UEFA für andere finanzielle Verpflichtungen ihrer Vereine gegenüber der UEFA haftbar gemacht werden.

Voranschlag

Artikel 43

- Voranschlag** Der Generalsekretär erstellt für jedes Rechnungsjahr einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben. Ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben beschliesst das Exekutivkomitee durch Nachtragskredite.

Rechnungsabschluss

Artikel 44

- Rechnungswesen** Über das Rechnungswesen ist in Euro Buch zu führen. Die Rechnung ist jährlich abzuschliessen.

Rechnungsjahr

Artikel 45

- Rechnungsjahr** Das Rechnungsjahr der UEFA beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Revisionsstelle

Artikel 46

- Unabhängigkeit** ¹ Die Revisionsstelle ist eine von der UEFA unabhängige Revisionsgesellschaft. Der ordentliche Kongress wählt sie für das unmittelbar auf den Kongress folgende Rechnungsjahr. Sie ist wiederwählbar.
- Bericht-erstattung** ² Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem ordentlichen Kongress schriftlichen Bericht.

X. MEDIEN

Verwertung von Rechten

Artikel 47

Verwertung von
Rechten

¹ Die UEFA verwertet alle Rechte, die ihr allein und/oder mit Dritten zustehen, wozu u.a. gehören: Vermögensrechte aller Art, Immaterialgüterrechte, Rechte für audiovisuelle und hörfunktechnische Ausstrahlung mittels Bild- und Tonträgern aller Art (inkl. aller technisch bereits entwickelten oder noch zu entwickelnden Verfahren zur Wiedergabe von Computerbildern mit/ohne Ton wie Internet, Online-Diensten etc.), einschliesslich der Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Ton-, Bild-, Bildton- und sonstigen Datenträgern jeglicher Art, sei es durch die UEFA selbst oder durch Dritte.

² Die UEFA kann zur Erreichung dieses Zwecks selbst und/oder mit Dritten Unternehmungen gründen und/oder betreiben, wozu sie sich aller nach dem schweizerischen Recht zulässigen juristischen Personen bedienen kann.

Audiovisuelle und Hörfunkübertragungen

Artikel 48

Ausschliess-
liches Recht

¹ Die UEFA und ihre Verbände besitzen für die Spiele, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, das ausschliessliche Recht, sie mittels Bild-, Ton- und sonstiger Datenträger jeglicher Art (auch zukünftige, heute noch nicht bekannte) zu verbreiten und zu nutzen sowie Dritten zu bewilligen, sei es direkt, zeitversetzt, ganz oder in Ausschnitten.

Ausführungs-
bestimmungen

² Das Exekutivkomitee erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

XI. WETTBWERBE

Wettbewerbe

Artikel 49

Zuständigkeit

¹ Die UEFA entscheidet allein über die Durchführung und Aufhebung internationaler Wettbewerbe in Europa, an denen Verbände und/oder deren Vereine teilnehmen. Davon sind FIFA-Wettbewerbe nicht betroffen.

² UEFA-Wettbewerbe sind zurzeit:

Repräsentativ-
mannschaften

a) Für Repräsentativmannschaften:

- UEFA-Fussball-Europameisterschaft;
- UEFA Nations League;
- UEFA-U21-Europameisterschaft;
- UEFA-U19-Europameisterschaft;
- UEFA-U17-Europameisterschaft;
- UEFA-Frauen-Europameisterschaft;
- UEFA-U19-Frauen-Europameisterschaft;

- UEFA-U17-Frauen-Europameisterschaft;
 - UEFA-Futsal-Europameisterschaft;
 - UEFA-U19-Futsal-Europameisterschaft;
 - UEFA-Frauen-Futsal-Europameisterschaft;
 - UEFA-Regionen-Pokal.
- Vereinsmannschaften b) Für Vereine:
- UEFA Champions League;
 - UEFA Europa League;
 - UEFA-Superpokal;
 - UEFA Youth League;
 - UEFA Futsal Champions League;
 - UEFA Women's Champions League.
- Weitere Wettbewerbe, Aufhebung c) Das Exekutivkomitee entscheidet über die Neuschaffung und Übernahme weiterer Wettbewerbe sowie über die Aufhebung bisheriger Wettbewerbe.
- Bewilligung ³ Internationale Spiele, Wettbewerbe und Turniere, welche die UEFA nicht selbst durchführt, die aber auf UEFA-Gebiet ausgetragen werden, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung der FIFA und/oder der UEFA und/oder der betreffenden Mitgliedsverbände in Übereinstimmung mit dem FIFA-Reglement für internationale Spiele sowie den zusätzlichen, vom UEFA-Exekutivkomitee verabschiedeten Ausführungsbestimmungen.

Wettbewerbsreglement

Artikel 50

- Teilnahmebedingungen ¹ Das Exekutivkomitee legt die Teilnahmebedingungen und die Durchführung der UEFA-Wettbewerbe in Reglementen fest. Diese enthalten ein klar definiertes, transparentes Bewerbungsverfahren für die Ausrichtung sämtlicher UEFA-Wettbewerbe sowie die Endspiele der jeweiligen Wettbewerbe.
- Klublizenzierungssystem ^{1bis} Das Exekutivkomitee legt ein Klublizenzierungssystem reglementarisch fest und insbesondere:
- a) die von den Vereinen zu erfüllenden Mindestkriterien, um zu den UEFA-Wettbewerben zugelassen zu werden;
 - b) das Lizenzierungsverfahren (einschliesslich der Mindestkriterien für die Lizenzierungsorgane);
 - c) die vom Lizenzgeber zu erfüllenden Mindestanforderungen.
- Anmeldung ² Die Verbände und ihre Vereine übernehmen mit der Anmeldung die Verpflichtung, sich an die Statuten, Reglemente und weiteren Beschlüsse zuständiger Organe zu halten.
- Nichtzulassung ³ Die UEFA kann einem Verband oder Verein, der direkt oder indirekt in Aktivitäten verwickelt ist, die geeignet sind, das sportliche Ergebnis eines nationalen oder internationalen Spiels widerrechtlich zu beeinflussen, die Zulassung zu einem UEFA-Wettbewerb mit sofortiger Wirkung verweigern; allfällige Disziplinar massnahmen bleiben vorbehalten.

Verbotene Beziehungen

Artikel 51

Verbotene
Gruppierungen

¹ Ohne Bewilligung der UEFA dürfen keine Vereinigungen oder Gruppierungen zwischen UEFA-Mitgliedsverbänden bzw. zwischen Ligen oder Klubs, die mittelbar oder unmittelbar verschiedenen UEFA-Mitgliedsverbänden angehören, gebildet werden.

Bewilligung

² Mitglieder der UEFA oder deren zugehörige Ligen oder Klubs dürfen ausserhalb ihres eigenen Verbandsgebiets ohne Bewilligung der entsprechenden UEFA-Mitgliedsverbände weder Spiele austragen noch organisieren.

Grundsatz von Auf- und Abstieg

Artikel 51^{bis}

Grundsatz

¹ Die Berechtigung zur Teilnahme eines Klubs an einer nationalen Meisterschaft hat primär aufgrund rein sportlicher Resultate zu erfolgen. Die sportliche Qualifikation für eine bestimmte nationale Meisterschaft wird regelmässig durch Verbleib, Aufstieg oder Abstieg am Ende einer Spielzeit erreicht.

Lizenzierungs-
kriterien

² Neben der sportlichen Qualifikation kann die Teilnahme eines Klubs an einer nationalen Meisterschaft von der Erfüllung weiterer Kriterien im Rahmen eines Lizenzierungsverfahrens abhängig gemacht werden. Dabei haben sportliche, infrastrukturelle, administrative, rechtliche und finanzielle Kriterien im Vordergrund zu stehen. Lizenzierungsentscheide müssen innerhalb des Verbandes von einer Rechtsmittelinstanz überprüft werden können.

Verbotene
Massnahmen

³ Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, eine sportliche Qualifikation und/oder eine Lizenzerteilung für eine nationale Meisterschaft durch Änderung in der Rechtsform oder Veränderung in der gesellschaftsrechtlichen Struktur zulasten der Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu begünstigen, sind zu untersagen. Dabei kann es sich z. B. um Sitzwechsel, Namensänderung oder Änderung von Beteiligungsverhältnissen, allenfalls im Zusammenspiel zwischen zwei Klubs, handeln. Untersagungsentscheide müssen innerhalb des Verbandes von einer Rechtsmittelinstanz überprüft werden können.

Zuständigkeit

⁴ Was die Anwendung dieses Artikels anbelangt, entscheiden die Verbände nationale Angelegenheiten, die nicht an die Ligen delegiert werden dürfen. Die UEFA entscheidet Angelegenheiten, die in ihrem Gebiet mehr als einen Verband betreffen. Die FIFA entscheidet internationale Angelegenheiten, die mehr als eine Konföderation betreffen.

XII. DISZIPLINARMASSNAHMEN

Disziplinarartatbestände

Artikel 52

Unsportliches
Verhalten,
Spielregelverlet-
zungen, Wider-
handlungen

Unsportliches Verhalten, Spielregelverletzungen sowie Widerhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der UEFA werden disziplinarisch geahndet.

Disziplinarmaßnahmen gegen Verbände und Vereine

Artikel 53

Disziplinar-
massnahmen
gegen Verbände
und Vereine

¹ Disziplinarmaßnahmen gegen Verbände und Vereine sind:

- a) Ermahnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe,
- d) Annullierung von Spielresultaten,
- e) Wiederholung von Spielen,
- f) Entzug von Punkten,
- g) Forfait-Erklärung,
- h) Austragung von Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
- i) Verhängung von Platzsperren,
- j) Durchführung von Spielen in Drittländern,
- k) Einbehaltung von Einnahmen aus einem UEFA-Wettbewerb,
- l) Verbot der Registrierung von neuen Spielern in UEFA-Wettbewerben,
- m) Beschränkung der Anzahl der Spieler, die ein Klub zur Teilnahme an UEFA-Wettbewerben registrieren darf,
- n) Ausschluss aus laufenden und/oder zukünftigen Wettbewerben,
- o) Aberkennung von Titeln oder Auszeichnungen,
- p) Entzug der Lizenz.

Weitere
Disziplinar-
massnahmen

² Weitere Disziplinarmaßnahmen gegen Verbände und Vereine können in vom Exekutivkomitee genehmigten Reglementen eingeführt werden.

Gemeinnützige
Tätigkeit für den
Fussball

³ Alle Disziplinarmaßnahmen gegen Verbände und Vereine können von der Anordnung einer gemeinnützigen Tätigkeit zugunsten des Fussballs begleitet werden.

Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen

Artikel 54

Disziplinar-
massnahmen
gegen natürliche
Personen

¹ Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen sind:

- a) Ermahnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe,
- d) Spielsperre für eine bestimmte Anzahl Spiele, für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit,
- e) Funktionssperre für eine bestimmte Anzahl Spiele, für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit,

- f) Verbot der Ausübung einer mit dem Fussball zusammenhängenden Tätigkeit,
- g) Aberkennung von Titeln oder Auszeichnungen.

Weitere
Disziplinar-
massnahmen

² Weitere Disziplinar-massnahmen gegen natürliche Personen können in vom Exekutivkomitee genehmigten Reglementen eingeführt werden.

Gemeinnützige
Tätigkeit für den
Fussball

³ Alle Disziplinar-massnahmen gegen natürliche Personen können von der Anordnung einer gemeinnützigen Tätigkeit zugunsten des Fussballs begleitet werden.

Disziplinar-massnahmen und Weisungen

Artikel 55

Rechtspflege-
organe

¹ Die Rechtspflegeorgane verfügen Disziplinar-massnahmen und erteilen Weisungen.

Kumulation und
Verbindung

² Disziplinar-massnahmen und Weisungen sind kumulierbar und können miteinander verbunden werden.

Weisungen

³ Weisungen können zusätzlich zu Disziplinar-massnahmen angeordnet werden. Sie dienen der Sicherung des Vollzuges und/oder können die Betroffenen zu einem bestimmten Verhalten veranlassen.

Disziplinarisches Regelwerk

Artikel 56

Diszipli-
narisches
Regelwerk

Das Exekutivkomitee erlässt eine Rechtspflegeordnung oder andere spezifische Reglemente, die das UEFA-Rechtspflegeverfahren und UEFA-Disziplinarrecht enthalten.

Disziplinarbefugnis

Artikel 57

Disziplinar-
befugnis

Für Disziplinar-massnahmen sind ausschliesslich zuständig:

- a) die Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer,
- b) der Berufungssenat,
- c) die Finanzkontrollkammer für Klubs.

Endgültigkeit

Artikel 58

Endgültigkeit

Entscheide des Berufungssenats und der Finanzkontrollkammer für Klubs sind endgültig, unter Vorbehalt von Art. 62 und 63 dieser Statuten.

XIII. ANERKENNUNG DER STATUTEN DER UEFA UND STREITSACHEN

1. Anerkennung der Statuten der UEFA

Anerkennung der Statuten der UEFA

Artikel 59

Statuten der
Verbände

¹ Die Verbände haben eine Bestimmung in ihre Statuten aufzunehmen, wonach sie, ihre Ligen, Vereine, Spieler und Offiziellen sich verpflichten, jederzeit die Statuten, Reglemente und Entscheide der UEFA zu respektieren, sowie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne (Schweiz) gemäss den vorliegenden Statuten anzuerkennen.

Verpflichtung
der Verbände

² Die Verbände stellen sicher, dass ihre Ligen, Vereine, Spieler und Offiziellen diese Verpflichtungen anerkennen und akzeptieren.

Teilnahme an
einem UEFA-
Wettbewerb

³ Alle Teilnehmer eines UEFA-Wettbewerbs bestätigen der UEFA mit der Anmeldung schriftlich, dass sie sowie ihre Spieler und Offiziellen diese Verpflichtungen anerkannt und akzeptiert haben.

2. Nationale Streitsachen

Schiedsgerichtsbarkeit

Artikel 60

Schieds-
gerichtsbarkeit

Die Verbände müssen eine Bestimmung in ihre Statuten aufnehmen, wonach nationale Streitsachen, die aus der Anwendung ihrer Statuten oder Reglemente oder im Zusammenhang mit diesen entstehen, unter Vorbehalt ihrer nationalen Gesetzgebung, in letzter Instanz unter Ausschluss aller ordentlichen Gerichte einem unabhängigen und unparteiischen Schiedsgericht unterbreitet werden.

3. Europäische Streitsachen

TAS als ordentliches Schiedsgericht

Artikel 61

Zuständigkeit

¹ Unter Ausschluss jeglicher ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie jedes anderen Schiedsgerichts ist ausschliesslich das TAS als ordentliches Schiedsgericht zuständig für Streitsachen:

- a) zwischen der UEFA und den Verbänden, Ligen, Vereinen, Spielern oder Offiziellen;
- b) auf europäischer Ebene zwischen Verbänden, Ligen, Vereinen, Spielern und Offiziellen.

Voraus-
setzungen

² Das TAS interveniert nur als ordentliches Schiedsgericht, soweit die Streitsache nicht in die Zuständigkeit eines UEFA-Organs fällt.

TAS als Berufungsschiedsgericht

Artikel 62

- Zuständigkeit ¹ Entscheide eines UEFA-Organs können unter Ausschluss jeglicher ordentlichen Gerichtsbarkeit und aller übrigen Schiedsgerichte ausschliesslich beim TAS als Berufungsschiedsgericht angefochten werden.
- Berufungsrecht ² Zur Berufung beim TAS berechtigt sind nur die direkt von einem Entscheid betroffenen Parteien.
- Berufungsfrist ³ Die Berufungsfrist beim TAS beträgt 10 Tage ab Eröffnung des Entscheides.
- Interner Instanzenzug ⁴ Das TAS kann nur angerufen werden, wenn der UEFA-interne Instanzenzug ausgeschöpft ist.
- Aufschiebende Wirkung ⁵ Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werde vom TAS verfügt.
- Überprüfungsbefugnis ⁶ Das TAS berücksichtigt weder Fakten noch Beweismittel, die der Gesuchsteller vor einer internen UEFA-Instanz fahrlässig oder absichtlich nicht vorgelegt hat, sie aber unter Achtung der nach Massgabe aller Umstände nötigen Sorgfalt hätte vorlegen können.
- Entscheide in Dopingangelegenheiten ⁷ Berufungen beim TAS gegen UEFA-Entscheide in Dopingangelegenheiten können spezifischen, vom Exekutivkomitee in Übereinstimmung mit dem Welt-Anti-Doping-Code erlassenen Regeln unterliegen.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 63

- Ausschluss der Zuständigkeit ¹ Das TAS ist nicht zuständig für:
- a) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung einer reinen Sportregel, wie zum Beispiel der Spielregeln oder der technischen Modalitäten eines Wettbewerbs;
 - b) einen Entscheid, durch den eine natürliche Person für die Dauer von zwei Spielen bzw. einem Monat oder weniger gesperrt wird;
 - c) einen von einem unabhängigen und unparteiischen Schiedsgericht gefällten Schiedsspruch in einer nationalen Streitsache, die aus der Anwendung der Statuten oder Reglemente eines Verbandes entsteht.
- Verfahren ² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports des TAS.

XIV. SCHLUSSTITEL

Recht und Gerichtsstand

Artikel 64

Schweizerisches
Recht ¹ Es gilt schweizerisches Recht.

Gerichtsstand ² Der Gerichtsstand ist am Sitz der UEFA. Hingegen gilt der Gerichtsstand Lausanne für alle diejenigen Fälle, für die nach diesen Statuten das Schiedsgericht des Sports (TAS) zuständig ist.

Unvorhergesehene Fälle

Artikel 65

Exekutivkomitee Das Exekutivkomitee der UEFA entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der FIFA. Sind keine solchen Bestimmungen vorhanden, entscheidet es nach Recht und Billigkeit.

Auflösung der UEFA

Artikel 66

4/5-Mehrheit ¹ Für eine Auflösung der UEFA ist eine 4/5-Mehrheit aller Mitglieder der UEFA notwendig.

Vermögen ² Gleichzeitig mit der Auflösung ist mit einer 4/5-Mehrheit aller Mitglieder über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen. Ohne diesen Beschluss kommt keine Auflösung zustande.

Verteilung ³ Im Falle der Auflösung darf das Vermögen der UEFA keinesfalls unter die Mitglieder verteilt werden.

Gleichstellung von Mann und Frau

Artikel 67

Gleichstellung Die in den Statuten verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

Massgebende Fassung

Artikel 68

Massgebende
Fassung Ergeben sich zwischen den offiziellen UEFA-Sprachen im Wortlaut dieser Statuten Differenzen, gilt der Wortlaut der englischen Fassung.

Ausnahme- und Übergangsbestimmungen

Artikel 69

¹ Art. 5 gilt nicht für folgende Mitgliedsverbände: England, Schottland, Nordirland, Wales, Färöer-Inseln und Gibraltar.

² Für den Präsidenten der UEFA, die 13 Mitglieder des Exekutivkomitees und die Mitglieder der Kommissionen, die am 11. Oktober 2001 im Amt sind, gilt die Altersbeschränkung von Art. 22, Abs. 2 bzw. Art. 36, Abs. 2 dieser Statuten nicht.

³ Amtszeiten, die vor dem 1. Juli 2017 absolviert wurden, zählen nicht im Hinblick auf die Amtszeitbegrenzung gemäß Art. 22 Abs. 1.

⁴ In Abweichung von Art. 19, Abs. 3 und Art. 22, Abs. 1 wird das von der EPFL gewählte Mitglied des Exekutivkomitees erstmals durch den ordentlichen UEFA-Kongress im Februar 2018 bestätigt, und seine Amtsdauer erstreckt sich bis zum UEFA-Wahlkongress 2021.

⁵ In Abweichung von Art. 45, Abs. 2 werden die beiden unabhängigen Mitglieder der Governance- und Compliance-Kommission erstmals nach dem UEFA-Wahlkongress 2017 vom Exekutivkomitee ernannt, und ihre Amtsdauer erstreckt sich bis zum 30. Juni 2019.

XV. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Inkrafttreten

Artikel 70

Inkrafttreten Vorliegende Statuten wurden ursprünglich am UEFA-Kongress am 24. September 1997 in Helsinki angenommen und traten am 24. Dezember 1997 in Kraft. Sie wurden in der Folge durch den UEFA-Kongress am 30. Juni/1. Juli 2000 in Luxemburg, am 11. Oktober 2001 in Prag, am 25. April 2002 in Stockholm, am 27. März 2003 in Rom, am 22./23. April 2004 in Limassol, am 21. April 2005 in Tallinn, am 23. März 2006 in Budapest, am 25./26. Januar 2007 in Düsseldorf, am 28. Mai 2007 in Zürich, am 25. März 2010 in Tel Aviv, am 22. März 2012 in Istanbul, am 27. März 2014 in Astana, am 25. Februar 2016 in Zürich, am 3. Mai 2016 in Budapest, am 5. April 2017 in Helsinki, am 20. September 2017 in Genf und am 26. Februar 2018 in Bratislava geändert. Die aktuelle Fassung der vorliegenden Statuten tritt am 26. Februar 2018 in Kraft.

Bratislava, den 26. Februar 2018

Für den Kongress der UEFA:

Der Präsident:
Aleksander Čeferin

Der Generalsekretär:
Theodore Theodoridis

Eingesehen und genehmigt: sig. die Mitglieder

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbeidschan, Belarus, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Ehem. J.R. Mazedonien, England, Estland, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich, Georgien, Gibraltar, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kasachstan, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Nordirland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Irland, Rumänien, Russland, San Marino, Schottland, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Wales, Zypern.

GESCHÄFTSORDNUNG DES UEFA-KONGRESSES

Kongressleitung

Artikel 1

¹ Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der erste Vizepräsident leitet den Kongress. Ist der erste Vizepräsident nicht anwesend, leitet ein anderer, vom Exekutivkomitee zu diesem Zweck bestimmter Vizepräsident den Kongress. Ist kein Vizepräsident anwesend, so wählt der Kongress ein Mitglied des Exekutivkomitees als Vorsitzenden.

² Der Vorsitzende achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er eröffnet, leitet und schliesst den Kongress. Er erteilt Sprecherlaubnis.

³ Der Vorsitzende sorgt für einen geordneten Ablauf des Kongresses. Er kann gegen Kongressteilnehmer, welche die Verhandlungen stören, folgende Massnahmen verfügen:

- a) Aufruf zur Ordnung;
- b) Verweis;
- c) Ausschluss vom Kongress.

Kongress-Büro

Artikel 2

Die Stimmenzähler bilden mit dem Generalsekretär und dem stellvertretenden Generalsekretär das Kongress-Büro.

Tagesordnung

Artikel 3

¹ Zu Kongressbeginn ist die Tagesordnung zu genehmigen.

² Die Tagesordnung kann mit einer 2/3-Mehrheit der am Kongress anwesenden Mitglieder jederzeit geändert werden.

³ Eine Statutenänderung darf durch einen Kongress nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies nicht vorher ausdrücklich schriftlich, zusammen mit der Einladung zum Kongress, bekannt gemacht worden ist.

Diskussion

Artikel 4

¹ Jedes auf der Tagesordnung stehende Geschäft wird mit kurzer Berichterstattung eröffnet:

- a) durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Exekutivkomitees;
- b) durch den dafür bezeichneten Berichterstatter einer Kommission;
- c) durch den Verband, der das Geschäft auf die Tagesordnung setzen liess.

² Daraufhin wird die allgemeine Diskussion eröffnet.

Sprecherlaubnis

Artikel 5

¹ Die Sprecherlaubnis wird in der Reihenfolge erteilt, wie sie verlangt worden ist. Ein Redner darf erst sprechen, wenn er die Erlaubnis dazu erhält. Die Redner sprechen von dem für diesen Zweck vorgesehenen Platz.

² Ein Redner darf erst zum zweiten Mal zum gleichen Geschäft sprechen, wenn alle anderen Kongressteilnehmer, die das Wort verlangt hatten, sich einmal äussern konnten.

³ Der Vorsitzende kann eine Redezeitbeschränkung verfügen.

Ordnungsantrag

Artikel 6

¹ Ein Ordnungsantrag wird sofort behandelt. Jede weitere Diskussion wird unverzüglich unterbrochen.

² Wird der Ordnungsantrag angenommen, erhalten nur noch diejenigen Kongressteilnehmer das Wort, die es vor der Abstimmung über den Ordnungsantrag verlangt hatten.

³ Der Vorsitzende schliesst die Diskussion, wenn der Kongress nicht mit einfachem Mehr anders entscheidet.

Schriftlichkeit von Anträgen, Zusatz- und Streichungsanträgen

Artikel 7

Anträge, Zusatz- und Streichungsanträge zu Geschäften auf der Tagesordnung sind schriftlich einzureichen.

Abstimmungen

Artikel 8

¹ Es wird offen abgestimmt, wenn der Kongress nichts anderes beschliesst.

² Abgestimmt wird durch Handerheben (Stimmkarten).

³ Eine Abstimmung kann unter Namensaufruf erfolgen, wenn es mindestens 10 anwesende, stimmberechtigte Verbände verlangen.

⁴ Niemand kann zu einer Abstimmung gezwungen werden.

⁵ Vor jeder Abstimmung verliest der Vorsitzende oder eine von ihm dafür bezeichnete Person die Abstimmungsvorlage und erläutert dem Kongress das Abstimmungsverfahren.

⁶ Anträge gelangen in der Regel in der Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind, zur Abstimmung.

⁷ Zusatzanträge zu einem Abänderungsantrag kommen vor diesem zur Abstimmung. Über Abänderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.

⁸ Anträge, gegen die sich keine Gegenstimmen erheben, gelten als angenommen.

⁹ Der Vorsitzende prüft das Abstimmungsergebnis und gibt es bekannt.

¹⁰ Während der Abstimmung und bis zur Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses wird kein Wort erteilt.

Wahlen

Artikel 9

¹ Es wird schriftlich und geheim gewählt. Entspricht die Anzahl Kandidaten der Anzahl freier Sitze, kann der Kongress anders beschliessen. Die Verteilung, das Auszählen und die Prüfung der Wahlzettel besorgt das Kongress-Büro.

² Die Anzahl der ausgegebenen Wahlzettel wird vor der Auszählung durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.

³ Gehen mehr Wahlzettel ein als ausgeteilt wurden, wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

⁴ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (d.h. mehr als die Hälfte) der abgegebenen, gültigen Stimmen; im zweiten und dritten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr (grösste Anzahl der Stimmen). Danach gilt bei Stimmengleichheit das Los.

⁵ Die absolute Mehrheit errechnet sich aufgrund der Anzahl eingegangener, gültiger Wahlzettel.

⁶ Leere oder ungültige Wahlzettel werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Wenn zwei oder mehr Stimmen für einen Kandidaten auf einem Wahlzettel stehen, ist keine Stimme gültig.

⁷ Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis bekannt.

⁸ Die abgegebenen, ausgezählten und geprüften Wahlzettel werden durch das Kongress-Büro in dafür vorbereitete Briefumschläge gelegt und unverzüglich versiegelt. Die versiegelten Briefumschläge bewahrt die Administration auf und vernichtet sie 100 Tage nach Schliessung des Kongresses.

Übersetzung

Artikel 10

Die Administration ist für die Übersetzung in die offiziellen Kongress-Sprachen verantwortlich. Sie setzt ausgebildete Dolmetscher ein.

Protokoll

Artikel 11

Für die Protokollführung ist die Administration verantwortlich.

Vertretung

Artikel 12

¹ Jeder Verband hat eine Stimme.

² Ein Verband kann mit höchstens drei Delegierten am Kongress teilnehmen.

³ Die Reisekosten der Delegierten gehen zu Lasten des betreffenden Verbandes, hingegen die Aufenthaltskosten zu Lasten der UEFA.

Inkrafttreten

Artikel 13

Die vorliegende Geschäftsordnung des Kongresses wurde ursprünglich vom UEFA-Kongress am 24. September 1997 in Helsinki angenommen und trat am

24. Dezember 1997 in Kraft. Sie wurde in der Folge durch den UEFA-Kongress am 30. Juni/1. Juli 2000 in Luxemburg, am 11. Oktober 2001 in Prag, am 28. Mai 2007 in Zürich, am 22. März 2012 in Istanbul, am 27. März 2014 in Astana und am 5. April 2017 in Helsinki geändert. Die aktuelle Fassung der vorliegenden Geschäftsordnung des UEFA-Kongresses tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Helsinki, den 5. April 2017

Für den Kongress der UEFA:

Der Präsident:

Aleksander Čeferin

Der Generalsekretär:

Theodore Theodoridis

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN UEFA-STATUTEN

1. Aufnahmegesuch an die UEFA

Artikel 1

Ein Verband, der Mitglied der UEFA werden will, hat der Administration der UEFA ein schriftliches Aufnahmegesuch zuhänden des UEFA-Kongresses einzureichen.

Artikel 2

Das Exekutivkomitee der UEFA kann einen Verband vorläufig aufnehmen, der Rechte und Pflichten wie ein Mitglied hat, unter Vorbehalt von Art. 18, Abs. 5 der Statuten.

Das Aufnahmegesuch muss enthalten:

- a) die Statuten und Reglemente des Verbandes;
- b) eine Erklärung, worin sich der um eine Aufnahme nachsuchende Verband verpflichtet, jederzeit die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA zu befolgen;
- c) eine Dokumentation, die über die interne Organisation und die Durchführung von Wettbewerben des Gesuch stellenden Verbandes Aufschluss gibt;
- d) Namen der Mitglieder sämtlicher Verbandsorgane.

Artikel 3

Der darauffolgende UEFA-Kongress entscheidet über die definitive Aufnahme eines vorläufig aufgenommenen Verbandes.

2. Wahlen

Präsident, Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees und europäische Mitglieder des FIFA-Rates

Artikel 4

¹ Kandidaten für die Präsidentschaft der UEFA müssen der Administration der UEFA drei Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich benannt werden. Falls die Umstände es erfordern, kann das Exekutivkomitee diese Frist verkürzen.

² Kandidaten für das UEFA-Exekutivkomitee müssen der Administration der UEFA mindestens zwei Monate vor Beginn des UEFA-Kongresses schriftlich benannt werden. Falls die Umstände es erfordern, kann das Exekutivkomitee diese Frist verkürzen.

³ Die vier britischen Verbände (d.h. England, Schottland, Nordirland und Wales) können je einen Kandidaten aus ihrem eigenen Verband für die ihnen zustehende Position des FIFA-Vizepräsidenten vorschlagen, deren Besetzung allerdings durch Wahl im UEFA-Kongress erfolgt. Sie dürfen weder Kandidaten für die beiden anderen vom UEFA-Kongress gewählten FIFA-Vizepräsidenten noch für die vom UEFA-Kongress gewählten ordentlichen Mitglieder des FIFA-Rates vorschlagen. Alle UEFA-Mitgliedsverbände, einschließlich der vier britischen Verbände, sind berechtigt, bei allen oben genannten Wahlen ihre Stimme abzugeben.

Europäische Vizepräsidenten und Mitglieder des FIFA-Rates

Artikel 5

Scheidet ein Vizepräsident oder ein Mitglied des FIFA-Rates während seiner Amtsdauer aus, wird das Exekutivkomitee der UEFA einen Ersatz für die Dauer bis zum nächsten UEFA-Kongress wählen. Dieser kann nicht Vizepräsident der FIFA werden.

Wahl der Vorsitzenden und Mitglieder der Rechtspflegeorgane und der Kommissionen

Artikel 6

Die Administration der UEFA ersucht alle Verbände, schriftlich Wahlvorschläge zu unterbreiten und setzt dafür eine angemessene Frist.

3. Inkrafttreten

Artikel 7

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden vom Exekutivkomitee der UEFA an seiner Sitzung vom 5. Dezember 1997 in Genf angenommen und traten am 24. Dezember 1997 in Kraft. Sie wurden am 7. Juli 2000, am 25./26. Januar 2007, am 12. Dezember 2013, am 11. Dezember 2015 und am 2. Mai 2016 revidiert.

Budapest, den 2. Mai 2016

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Der 1. Vize-Präsident:
Ángel María Villar Llona

Der Generalsekretär ad interim:
Theodore Theodoridis



UEFA
ROUTE DE GENÈVE 46
CH-1260 NYON 2
SWITZERLAND
TELEPHONE: +41 848 00 27 27
TELEFAX: +41 848 01 27 27
UEFA.com

WE CARE ABOUT FOOTBALL
